Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.
Inserate werden bis Donnerstag Mittag
in der Expedition angenommen.

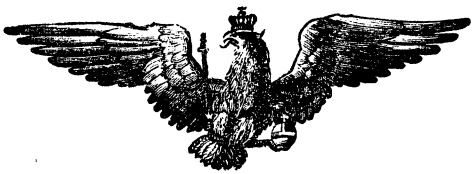

Preis für die 3gespaltene Zeile 10 Pf.
für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels
Wohnende 15 Pf.
Bedingt die Aufnahme eines Inserats
den Druck einer Beilage, so erhöhen, sich
die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 34. Oels, den 25. August 1911. 49. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 501. Oels, den 21. August 1911.

Ich bin vom 28. August bis 26. September beurlaubt und vom 27. September bis 24. Oktober zu einer militärischen Uebung beim Schlesischen Train-Bataillon Nr. 6 eingezogen. Meine Vertretung ist dem Königlichen Regierungs-Assessor Freiherrn Wolff-Metternich übertragen worden.

Nr. 502. Oels, den 24. August 1911.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Müllers Conrad in Dorf Juliusburg, des Stellenbesitzers Karl Schwarz in Kritschen, des Dominiums Weidenbach und der Bauergutsbesitzer Gottlieb und Gustav Schirdewahn und Bernert in Woitsdorf ausgebrochen ist, werden folgende Sperrbezirke gebildet.

a. das Gehöft des Müllers Conrad in Dorf Juliusburg;
b. die Gehöfte der Stellenbesitzer Karl Schwarz und Gustav Zappe in Kritschen;
c. das Dominium Weidenbach;
d. der östliche Theil der Gemeinde Woitsdorf bis zur Kirche.

Zu den Sperrbezirken gehören folgende Beobachtungsgebiete:

a. das Amalienstift in Dorf Juliusburg;
b. die Gehöfte vom Gemeindehause bis zum Stellenbesitzers Schneider in Kritschen;
c. die Gemeinde Weidenbach;
d. der übrige (westliche) Theil von Gemeinde Woitsdorf; ferner wird wegen Ausbruchs der Seuche über den zum Gutsbezirk Pangau gehörigen Schäferhof die Sperre verhängt.

Für die vorstehend genannten Sperrbezirke bezw. für die Beobachtungsgebiete gelten die im diesjährigen Kreisblatt auf Seite 33 und 34 abgedruckten Sperrmaßregeln; sie werden aufgehoben werden, sobald die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche beseitigt ist.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Stadt Juliusburg und in den Gemeinden Dammer, Leuchten, Prietzen und Sadewitz erloschen ist, ist der Sperrbezirk sowie das Beobachtungsgebiet in diesen Gemeinden aufgehoben.

Das Gut Crompusch und das Gehöft des Freistellenbesitzers Hilbig in Crompusch ist dem Beobachtungsgebiet wegens Erlöschens der Seuche zugetheilt worden. Die über das Vorwerk Weinberg verhängte Sperre wird aufgehoben; der Gutsbezirk Lampersdorf scheidet aus dem Beobachtungsgebiet aus. Auf dem Niederhofe Mühlatschütz ist die Sperre aufgehoben und der Gutsbezirk Ober-Nieder-Mühlatschütz dem Beobachtungsgebiet zugewiesen worden. Die über das Gehöft des Bauergutsbesitzers Rudolf Pohl in Schmarse verhängte Sperre wird aufgehoben. Die Gehöfte der Bauergutsbesitzer Paul Wabnitz und Gustav Stolper in Buchwald, von Kulas, Wilhelm Poguntke, Theuer, Frost und Münch in Wilhelminenort werden wegen Erlöschens der Maul- und Klauenseuche dem Beobachtungsgebiet zugewiesen. Wegen Ausbruchs der Seuche bei dem Stellenbesitzer Karl Mühlsteff in Kaltvorwerk werden die Gehöfte der Stellenbesitzer Schölzel, Fritz Hiller und Wilhelm Scholz in Kaltvorwerk dem Beobachtungsgebiet überwiesen. Ferner werden demselben wegen Ausbruch der Seuche bei dem Freigärtner Gottfried Fuchs in Neu-Schmollen die drei angrenzenden Gehöfte der Waldhäuser zugetheilt.

Nr. 503. Oels, den 24. August 1911.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen bei

Bauergutsbesitzer Bauch Stellenbesitzer Heinrich Weiß Bauergutsbesitzer Julius Kirchhof	in Bogschütz,
Bauergutsbesitzer Paul Steinchen Gasthausbesitzer Heinrich Sternitzke	in Ludwigsdorf,
Stellenbesitzer Julius Zedler Stellenbesitzer Karl Garbe Bauergutsbesitzer Reinhold Hanfler	in Pangau,
Stellenbesitzer Karl Setzer II. Stellenbesitzer Karl Müller Stellenbesitzer Franz Soboth Bauergutsbesitzer Anton Heider	in Groß-Zöllnig.

Ueber die Grundstücke der vorstehend genannten Besitzer werden daher die in meiner Kreisblattverfügung vom 15. Februar 1911 — Seite 33 — unter I lfd. Nr. 2, 5, 6, 7, 8, 12, 14 und 15 genannten Sperrmaßregeln verhängt.

Nr. 504. Oels, den 24. August 1911.

In Bischwitz, Krakowahne, Sapraschine und Trebnitz (Speicherhof), in Polkwitz, Kreis Namslau und auf dem Dominium Sbitschin, Kreis Groß-Wartenberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen; erloschen ist die Seuche auf

den Dominien Rippin, Mangschütz, Alt-Vorwerk (zu Mangschütz gehörig) und Wioske, Kreis Groß-Wartenberg, in Steine, Zindel, Groß-Nädlitz und Marienecranst, Kreis Breslau und in Burgwitz, Schawoine und Wiese, Kreis Trebnitz.

Nr. 505. Oels, den 24. August 1911.

Betrifft die Anmeldung von Flurschäden bei den diesjährigen Truppenübungen.

Bei den diesjährigen Truppenübungen werden voraussichtlich Flurbeschädigungen verursacht werden. Ich mache deshalb die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher erneut auf die in Frage kommenden Bestimmungen aufmerksam.

Alle durch Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben erfolgt, sofern eine Einigung über den Betrag nicht stattfindet, endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung.

Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorsteher sofort nach der Truppenübung die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt diese behufs Vorbereitung der Feststellung in einer Nachweisung nach Anlage E der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichsgesetzblatt von 1898, Seite 969) durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 zusammen. Die Nachweisung ist in **zwei** Exemplaren aufzustellen. Jedes beschädigte Ackerstück ist einzeln auf besonderer Zeile anzugeben. In den Nachweisungen sind nur die Spalten 1 bis 5 mit Tinte und die Spalten 6 bis 7 mit Blei auszufüllen. Eine von diesen Nachweisungen ist sofort, spätestens aber am Tage nach der erfolgten Beschädigung hierher einzureichen. Die andere Nachweisung ist im Abschätzungstermin vorzulegen. Auch die Herrn Gutsvorsteher haben diesbezügliche Nachweisungen in zwei Exemplaren aufzustellen und die eine Nachweisung binnen gleicher Frist einzusenden. Nachmeldungen von Flurschäden sind zu vermeiden.

Gedruckte Formulare zu den Nachweisungen sind in meinem Bureau eventuell durch besonderen Boten abzuholen. Nicht verwendete Formulare sind zurückzusenden.

Ferner haben die Beschädigten unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstehers darüber einzuholen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder erfolgen kann. Der Ortsvorsteher hat die Aberntung anzuordnen, sofern beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich bei Früchten, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind. Im Uebrigen darf die Aberntung von Ackerstücken vor Besichtigung des Schadens durch die Kommission nicht erfolgen.

Ordnet der Ortsvorsteher die Aberntung vor dem Eintreffen der Flurschäden-Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen vorher den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, die Menge (Fuder) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme, durch zwei unparteiische Zeugen festzustellen. Vor Abschätzung über den Befund ist der Flurschäden-Abschätzungskommission Mittheilung zu machen.

Die Höhe der Entschädigungssumme ist von dem Ortsvorsteher unter keinen Umständen zu vermerken; sie wird vielmehr lediglich durch die Kommission festgesetzt.

Ueber die Vorabschätzung muß ein Protokoll aufgenommen werden. Ein Muster hierzu ist nachstehend abgedruckt. Der Durchschnittsertrag pro ha oder pro Morgen, die Größe der beschädigten Fläche und der Grund der Beschädigung — als Bruchtheil oder in % — ist in dem Protokoll genau anzugeben. Ist der Ortsvorsteher selbst der Beschädigte, so muß die Notwendigkeit der Aberntung und der Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen festgestellt werden.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, sowie Verluste, die dadurch, daß die Beschädigten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, verursacht worden sind, werden unter keinen Umständen vergütet.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Betheiligten gewußt haben, daß sie durch Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden könnten, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Ein Entschädigungsanspruch wegen zeitweiser Sperrung öffentlicher Wege und wegen Schädigung der Jagd durch Truppenübungen ist ebenfalls unbegründet.

Anmeldungen von Flurschäden, welche erst dann erfolgen, nachdem die Schätzungskommission die betreffenden Fluren bereits wieder verlassen hat, werden der Abschätzung nur unterworfen, wenn der Säumige dieselbe beantragt und die Rückkehr der Kommission auf seine Kosten verlangt.

Der Abschätzungstermin wird den Ortsbehörden von mir rechtzeitig mitgetheilt werden. Die Beschädigten sind alsdann sofort zu benachrichtigen, und haben sich diese auf den beschädigten Aeckern rechtzeitig einzufinden. Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, welche sich bei dem Eintreffen der Schätzungskommission sofort bei mir zu melden haben, haben den Anfang für die Besichtigung der Grundstücke so zu wählen, daß keine Umwege zu machen sind. Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorsteher, welche es unterlassen, sich bei mir zu melden, werde ich unnachsichtlich bestrafen. Das Flurbuch nebst Gemarkungskarte ist mit zur Stelle zu bringen.

Die Ortsbehörden derjenigen Ortschaften, wo Flurschäden vorkommen, haben mir sofort, aber spätestens in 24 Stunden, eine kurze Anzeige hierüber zu erstatten.

Anhalt zur Aufstellung eines Protokolles.

Verhandelt

. . . . . den . . . . . 1909.

Nachdem der Gemeindevorstand zu . . . . . angeordnet hat, daß die durch die Truppenübungen am . . . . . beschädigten, dem Gutsbesitzer . . . . . von hier gehörigen Früchte, auf dem Plane . . . . . zur Verhütung eines größeren Schadens vorzeitig abzuernten sind, hatte sich der mitunterzeichnete Gemeindevorsteher . . . . . sowie zwei unparteiische Gemeindemitglieder, nämlich

1. der pp. . . . . .
2. „ „ . . . . . .

an Ort und Stelle begeben und die Früchte besichtigt.

Die Vorabschätzungskommission stellte fest:

Der Stand d . . . . . (Angabe der Früchte) war auf dem Plane . . . . . ein guter — mittelmäßiger — geringer — und würden etwa . . . . Fuder pp. pro Morgen geerntet worden sein. Beschädigt sind

. . . . . Morgen; der Schaden ist auf % anzunehmen. Die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte war gut, dieselben lassen sich noch sehr gut zum Viehfutter pp. verwenden.

Der Vorabschätzungskommission ist nicht bekannt geworden, daß der . . . . . das rechtzeitige Abernten unterlassen hat.

Dies bescheinigt nach Recht und Gewissen.

Die Vorabschätzungskommission.

zu . . . . . .
Gemeindevorsteher . . . . . Zeugen . . . . . .

Nr. 506. Oels, den 4. August 1911.

Betrifft Einkommen- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr des Steuerjahres 1911.

Die Magistrate, Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mit der Aufstellung der Einkommen- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr des Steuerjahres 1911 alsbald zu beginnen und dieselben bis spätestens zum 10. September cr. an mich einzureichen.

Zur Aufstellung dieser Listen sind nur die in der Ludwig'schen Buchdruckerei hierselbst vorräthig gehaltenen Formulare Muster XXVI und XXVII zu verwenden.

Auf meine Kreisblattverfügungen vom 1. Mai 1907 Stück 18 Nr. 206 und vom 19. Juni 1909 — Stück 25 Nr. 264 — nehme ich Bezug.

Die Aufstellung der Listen hat genau nach den von mir festgesetzten Kontrollauszügen zu erfolgen, insbesondere ist die Begründung der Zu- und Abgänge in demselben Wortlaut zu übernehmen.

Auf die genaue Ausfüllung der Spalte 5 mache ich besonders aufmerksam.

Die Ausfüllung der Spalte 4 wird in den meisten Fällen unterlassen. Auch diese Spalte ist gemäß dem Vordruck auszufüllen.

Die gemäß § 31 des Einkommensteuer-Gesetzes entstandenen Zugänge (Zuschläge von 5 und 25%) sind gemäß Artikel 84 III der Ausführungs-Anmeldung vom 25. Juli 1906 in den Zugangslisten unter besonderem Abschnitt nachzuweisen.

Gleichzeitig ersuche ich genau zu beachten, daß die Zu- und Abgangslisten für Zensiten mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark und für solche mit einem Jahreseinkommen von mehr als 3000 Mark getrennt aufzustellen sind.

Ich ersuche um sorgfältige Aufstellung der Listen und pünktliche Innehaltung der Termine.

Etwaige noch schwebende Zu- und Abgänge sind alsbald zur Festsetzung einzureichen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Nr. 507. Oels, den 22. August 1911.

Mit Gültigkeit vom 22. August 1911 bis 30. Juni 1912 wird für den Bereich der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen, der Reichseisenbahnen, der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Militäreisenbahn ein Ausnahmetarif für bestimmt bezeichnete Futtermittel sowie für Torfstreu und Torfmull bei Abgabe in Wagenladungen eingeführt. Es kommen danach im allgemeinen um 50% ermäßigte tarifmäßige Frachtsätze zur Berechnung. Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Eisenbahn-Dienststellen.

Nr. 508. Oels, den 21. August 1911.

Auf Antrag des Amtsvorsteher-Stellvertreters in Pangau habe ich genehmigt, daß am Sonntag, den 10. September d. Js. aus Anlaß des Fahnenweihfestes des Kriegervereins Pangau auf dem Festplatze daselbst während der Nachmittagsstunden von 1—10 Uhr der Handel mit Genußmitteln betrieben wird.

Nr. 509. Oels, den 19. August 1911.

In meiner Kreisblattbekanntmachung vom 3. Juli d. Js. — Seite 129 — sind diejenigen Fleischbeschauer, welche in diesem Jahre die Nachprüfung ablegen müssen, aufgefordert worden, an Gebühren 6 Mark an den Königlichen Kreisthierarzt einzusenden. Dieser Satz ist für die Nachprüfung in der Fleischbeschau festgesetzt. Soweit mit dieser Nachprüfung auch die in der Trichinenschau verbunden wird, erhöhen sich die Gebühren auf 8,00 Mark (§ 43 der Ausführungsbestimmungen vom 20 März 1903).

Indem ich die betreffenden Fleischbeschauer hierauf hinweise, veranlasse ich sie zugleich, ihren Meldungen den Befähigungsnachweis beizufügen.

Nr. 510. Oels, den 24. August 1911.

Nachweisung der im Monat Juli ertheilten Jagdscheine.

I. Jahresjagdscheine.

Graf von Kospoth, Königlicher Landrath, Kritschen	1. 7. 11.
„ „ Karl August, Obertertianer, Kritschen	1. 7. 11.
Scheurich Oskar, Glacelederfabrikant, Bernstadt	3. 7. 11.
Hellhoff Günther, Leutnant z. See, z. Zt. Oels	5. 7. 11.
Krause Oskar, Hauptmann a. D., Oels	7. 7. 11.
Türke Fritz, Hofmaurermeister, Bernstadt	20. 7. 11.
Markiewicz Johann, Gymnasiast, Neuhaus	15. 7. 11.
Bache Paul, Bauergutsbesitzer, Gutwohne	15. 7. 11.
Dr. Becker, Königlicher Oberstabsarzt, Oels	17. 7. 11.
Kahatowski, Rittergutsbesitzer, General-Agent, Oels	18. 7. 11.
Zwirner Fritz, Kaufmann, Juliusburg	20. 7. 11.
Lipkow Albert, Obersekundaner, Oels	26. 7. 11.
Hellhoff, Kapitän a. D., Oels	24. 7. 11.
von Jaraczewski, Königlicher Erster Staatsanwalt, Geheimer Justizrath, Oels	24. 7. 11.
Leder Silvius, Rittergutspächter, Ober-Mühlatschütz	28. 7. 11.
Graf von Kospoth, Majoratsherr, Briese	29. 7. 11.
„ „ Friedrich August, Leutnant, z. Zt. Briese	29. 7. 11.
Bardehle, Waldbelaufer, Groß-Ellguth	29. 7. 11.
Wittek, „ Klein-Ellguth	29. 7. 11.
Schneider „ Weidenbach	29. 7. 11.
Sachs „ Vogelgesang	29. 7. 11.
Hentschel „ Neu-Schmollen	29. 7. 11.
Achtert „ Ludwigsdorf	29. 7. 11.
Brüfert „ Gänseberg	29. 7. 11.
Nöldner „ Bartkerey	29. 7. 11.
Weber „ Weißensee	29. 7. 11.
Wasner Fritz, Kaufmann, Hundsfeld	31. 7. 11.

II. Unentgeltliche Jagdscheine.

Grittner, Oberjäger, Oels	7. 7. 11.
Hütter Georg, Forstaufseher, Bogschütz	15. 7. 11.
von Stünzner, Oberförster, Bernstadt	29. 7. 11.
Pohl, Forstaufseher, Bernstadt	29. 7. 11.
Hensel „ Klein-Ellguth	29. 7. 11.
Ohlich „ Ziegelhof	29. 7. 11.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 19. August 1911.

Die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau findet Donnerstag, den 5. Oktober 1911, vormittags 8 Uhr in der Werkstatt des Schmiedemeisters U. Zillmann in Breslau, Margarethenstraße Nr. 11, statt.

Schmiede, die zur Prüfung zugelassen werden wollen haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Breslau aufgehalten haben.

Die Meldungen zur Prüfung sind an das Gewerbebureau der Königlichen Regierung, Regierungsgebäude am Lessingplatz, mindestens vier Wochen vor der Prüfung unter Beifügung dieser Nachweise, eines Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter portofreier Einsendung von zehn Mark Prüfungsgebühren zu richten. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Breslau X., den 12. August 1911.

Es ist zu befürchten, zum Teil leider schon zu beobachten, daß die Furcht vor Verlusten durch die Maul- und Klauenseuche und die von Woche zu Woche wachsende Futternot viele Landwirte veranlaßt, ihren Viehbestand zu verringern. Besonders bedauerlich und für die Zukunft schwerwiegend muß es sein, wenn dies sich auf unreifes Schlachtvieh oder auf Jungvieh erstreckt, welches zur Weiterzucht hätte dienen können. Es ist bekannt, daß in Zeiten der Futterknappheit die Verkaufspreise gedrückt werden und dann Zeiten folgen, in denen das Vieh teurer wird, von denen aber nur diejenigen Vorteil haben, welche ihren Viehbestand unvermindert durchgehalten haben. Es muß daher vermieden werden, daß jetzt derartiges Vieh zum Schlachten ausverkauft wird, vielmehr Sorge getragen werden, daß es direkt, ohne Zwischenhändler in die Hände solcher Landwirte gelangt, welche in der Lage sind, dasselbe durchzufüttern.

An der Geschäftsstelle der Kammer in Breslau X., Matthiasplatz 6 haben wir daher eine Vermittelungsstelle eingerichtet, in welcher Angebot und Nachfrage gesammelt und weitergegeben wird. Unsere schlesischen Berufsgenossen bitten wir, uns hierbei zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, daß von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht wird. Bei Nachfragen und Angeboten wird es zweckmäßig sein, neben anderem bald anzugeben, ob es sich um durchgeseuchtes Vieh handelt oder nicht, bezw. wie lange die Sperre aufgehoben ist.

Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien.

Zur

— Hühnerjagd —

empfehle mein Lager in

Jagdpatronen

aller bekannten gutbewährten Marken

sowie

sämtliche für den Schiess- und Jagdbedarf erforderlichen Utensilien.

Franz Krause,

Oels i. Schl.,

Telephon Nr. 10.

Preßstroh.

Unsere im Kreise Oels arbeitende Presse wird in nächster Zeit frei und erbitten wir weitere Angebote in Stroh.

Rothholz & Berliner,

Berlin 23.

Plakate

mit folgendem Aufdruck:

Maul- u. Klauenseuche.

Für den Durchtrieb von Klauenvieh verboten!

und

Maul- u. Klauenseuche.

Eintritt verboten!

sind in der

Buchdruckerei der Lokomotive

zu haben.

Formulare zu

Nachlaßinventarien

sind vorrätig in

A. Ludwigs Buchdruckerei.

Marktpreise in der Stadt Oels
am Sonnabend, den 19. August 1911.

Weizen (neuer) . .	19	70	18	40	17	40
Roggen (neuer) . .	15	80	14	80	13	80
Futtergerste	15	50	14	—	13	40
Hafer (neuer) . . .	15	80	15	40	15	20
Kocherbsen, gelbe . .	27	—	—	—	25	—
Speisebohnen, weiße	28	—	—	—	26	—
Linsen	35	—	—	—	24	—
Eßkartoffeln (50 kg)	5	50	—	—	5	—
Richtstroh	4	—	—	—	3	60
Krummstroh . . .	—	—	—	—	—	—
Heu	6	30	—	—	5	80
Eßbutter (1 Kilo) .	2	80	—	—	2	60
Eier (1 Schock) . .	4	—	—	—	3	60
Vollmilch	—	14	—	—	—	14